

Bericht*)

des Ausschusses für Gesundheit (14. Ausschuss)

zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN – Drucksache 14/9035 –

Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung der Vorsorge und der Rehabilitation für Mütter

Bericht des Abgeordneten Detlef Parr

I. Überweisung

Der Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9035 wurde in der 236. Sitzung des Deutschen Bundestages am 16. Mai 2002 in erster Lesung beraten und zur federführenden Beratung an den Ausschuss für Gesundheit und zur Mitberatung an den Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend überwiesen.

II. Inhalt des Gesetzentwurfs

Das Gesetz sieht vor, die Krankenversicherungsträger durch Streichung der bisherigen Möglichkeit der bloßen Zuschussgewährung zur umfassenden Finanzierung medizinisch erforderlicher Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen für Mütter in Einrichtungen des Müttergenesungswerks und gleichartigen Einrichtungen zu verpflichten. Neu eingeführt wird ein Vertragssystem analog demjenigen bei den übrigen Vorsorge- und Rehabilitationsleistungen zur dauerhaften Sicherung der Qualität und der Effizienz der Erbringung auch dieser Leistungen.

III. Stellungnahme des mitberatenden Ausschusses

Der **Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend** empfahl in seiner 97. Sitzung am 26. Juni 2002 dem federführenden Ausschuss für Gesundheit einstimmig, die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9035 zu beschließen.

IV. Beratung im Ausschuss für Gesundheit

1. Allgemeiner Teil

1.1 Anhörung

Der Ausschuss für Gesundheit beschloss in seiner 143. Sitzung am 23. Mai 2002, zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9035 eine öffentliche Anhörung von Sachverständigen durchzuführen.

Die öffentliche Anhörung fand statt in der 149. Sitzung des Ausschusses für Gesundheit am 12. Juni 2002. Als Ver-

*) Die Beschlussempfehlung wurde als Drucksache 14/9563 verteilt.

bände waren hierzu geladen: AOK-Bundesverband, Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege e. V., Bundesknappschaft, Bundesverband der Betriebskrankenkassen, Bundesverband der landwirtschaftlichen Krankenkassen, Bundesverband Deutscher Privatkrankenanstalten e. V., Bundesvereinigung der Deutschen Arbeitgeberverbände, Bundesvorstand des Deutschen Gewerkschaftsbundes, Elly-Heuss-Knapp-Stiftung/Deutsches Müttergenesungswerk, Forschungsverbund Prävention und Rehabilitation für Mütter und Kinder der Medizinischen Hochschule Hannover, Hochrhein-Institut für Rehabilitationsforschung e. V., IKK-Bundesverband, See-Krankenkasse, Verband der Angestellten-Krankenkassen e. V./Arbeiter-Ersatzkassen-Verband e. V.

Auf das Wortprotokoll der öffentlichen Sitzung und die als Ausschussdrucksachen verteilten Stellungnahmen der Sachverständigen wird verwiesen.

1.2 Beratung und Abstimmung

Die Einführung in den Gesetzentwurf der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9035 erfolgte in der 147. Sitzung des Ausschusses am 12. Juni 2002, in der 152. Sitzung am 26. Juni 2002 wurde die Beratung fortgesetzt und abgeschlossen.

Einstimmig beschloss der **Ausschuss für Gesundheit**, dem Deutschen Bundestag die Annahme des Gesetzentwurfs der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 14/9035 in der vom Ausschuss geänderten Fassung zu empfehlen.

2. Besonderer Teil

Hinsichtlich der Einzelbegründung der vorgesehenen Regelungen wird auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 14/9035 verwiesen. Zu den vom Ausschuss für Gesundheit beschlossenen Änderungen ist darüber hinaus anzumerken:

Berlin, den 26. Juni 2002

Detlef Parr
Berichterstatter

2.1 Zu Artikel 1 Nr. 1, 2 und 4

(§§ 24, 41 und 111a – neu – SGB V)

Bereits in der Begründung des Gesetzentwurfs zur GKV-Gesundheitsreform 2000 findet sich der Hinweis darauf, dass davon ausgegangen wird, dass die Vorschriften der §§ 24 und 41 SGB V auch die Rechtsgrundlage dafür bilden, dass Vater-Kind-Maßnahmen in hierfür geeigneten Einrichtungen durchgeführt werden können (vgl. Bundestagsdrucksache 14/1245, S. 64 und 66). Der Änderungsantrag stellt dies auf eine sichere Rechtsgrundlage.

2.2 Zu Artikel 1 Nr. 6 (§ 135a SGB V)

Durch die Vorschrift wird die Verpflichtung zur Einführung eines einrichtung-internen Qualitätsmanagements erstmals auch auf die Leistungserbringer, die Vorsorge- und Rehabilitationsmaßnahmen für Mütter und Väter durchführen, übertragen.

2.3 Zu Artikel 1 Nr. 7 (§ 137d SGB V)

Ziel der Neuregelung ist, die Qualitätssicherungsvorschriften, die bereits für die stationären Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen gelten, auch auf Einrichtungen der Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen für Mütter und Väter auszudehnen. Damit werden für diese Einrichtungen Verfahren der Qualitätssicherung, durch die die Effizienz und Effektivität nachgewiesen werden kann, eingeführt. Daher überträgt die Vorschrift den Spitzenverbänden der Krankenkassen gemeinsam sowie den für die Wahrnehmung der Interessen der Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartiger Einrichtungen auf Bundesebene maßgeblichen Spitzenorganisationen die Aufgabe, Verfahren und Maßnahmen der Qualitätssicherung für Einrichtungen des Müttergenesungswerkes oder gleichartige Einrichtungen, mit denen ein Versorgungsvertrag nach § 111a abgeschlossen worden ist, zu vereinbaren.